

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 17. März 2015

Nr. 242

Durchführung der eidgenössischen Abstimmung vom 14. Juni 2015

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 14. Juni 2015 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2014 über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich (BBI 2014 9675);
- Volksinitiative vom 20. Januar 2012 «Stipendieninitiative» (BBI 2014 9681);
- Volksinitiative vom 15. Februar 2013 «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» (BBI 2014 9677);
- Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; BBI 2014 7345).

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 14. Juni 2015, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, findet im Kanton Thurgau die Abstimmung über folgende Vorlagen statt:

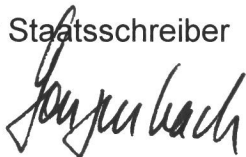
- Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2014 über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich (BBI 2014 9675);
- Volksinitiative vom 20. Januar 2012 «Stipendieninitiative» (BBI 2014 9681);
- Volksinitiative vom 15. Februar 2013 «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» (BBI 2014 9677);

2/4

- Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; BBI 2014 7345).
- 2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
- 3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
- 4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Ende April in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
- 5. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Gemeinden des Kantons Thurgau (per E-Mail durch Regierungskanzlei)
 - Sekretariat VTG (per E-Mail durch Regierungskanzlei)
 - VRSG St. Gallen (per E-Mail durch Regierungskanzlei)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Personalamt
 - BLDZ (per E-Mail durch Regierungskanzlei)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Abstimmung vom 14. Juni 2015

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer können ihre Stimme elektronisch abgeben. Über das genaue Verfahren orientiert die Staatskanzlei.
 - e. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

III. Rechtsmittel

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.